



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Änderung der Geschäftsverteilung - Abteilung RÖM per 1. November 2022
- GV-Änderung: Thomas Suttner, Dienstantritt und Zuteilung TA 4A m.W. 01.11.2022
- GV-Änderung: Magdalena Lampert, Dienstantritt und Zuteilung TA 2B m.W. 01.11.2022

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Die Widerspruchsmarke „e.lub“ ist mit der angegriffenen Marke „ILUBE“ verwechslungsfähig ähnlich. Durch das Anfügen eines „e.“ am Beginn der Widerspruchsmarke ist beim vorliegenden Zeichen von einer Phantasiebezeichnung auszugehen. Gleiches gilt für die angegriffene Marke, auch bei ihr ist von einer Phantasiebezeichnung auszugehen. Es liegt keine begriffliche Ähnlichkeit vor. Die beiden Begriffe stimmen im Zeichenbestandteil „lub“ überein, sodass eine gewisse Ähnlichkeit im Wortbild vorhanden ist. Die größte Übereinstimmung liegt aber in klanglicher Hinsicht vor. [...]
- Die Wortbildmarke „LUX BAU“ (mit Grafik) einerseits ist der Wortmarke „LUX“ und der Wortbildmarke „LUX LUX TOOLS“ (mit Grafik) andererseits im Bereich der Klassen 6, 19, 37 und 42 teilweise verwechselbar ähnlich. Da sich der Widerspruch gegen alle Waren und Dienstleistungen der angefochtenen Marke gerichtet hat (die Widerspruchsmarken sind nicht für Dienstleistungen registriert), hat die Rechtsabteilung dabei keine überschießende Entscheidung getroffen (§ 36 Abs 3 und 4 AußerStrG). Bei der Prüfung der Warengleichartigkeit ist ausschließlich das Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen maßgeblich. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung der Geschäftsverteilung - Abteilung RÖM per 1. November 2022

Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten:

Ab 1. November 2022 gilt für die Ermächtigten Bediensteten der RÖM hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für

- nationale Markenmeldungen,
- die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung angemeldeter oder registrierter Marken, Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie
- die Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken

folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe der Anmelder:innen):

ADin Monika Weidinger	A, Ä, E, F, L, P, Q, R
ADin Christa Warmuth	C, D, J, N, O, Ö, S, U, Ü, V, X, Z
ADin Gabriele Gössinger	G, H, K, W
ORevin Verena Sommer	B, I, M, T, Y

Geschäftsverteilung - Änderung: Thomas Suttner, Dienstantritt und Zut. TA 4A mit Wirkung 01. November 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.Dr.rer.nat. Thomas Suttner, P.D., der den Dienst im Österreichischen Patentamt mit Wirkung 01. November 2022 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 4A zur Ausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Magdalena Lampert, Dienstantritt und Zut. TA 2B mit Wirkung 01. November 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Magdalena Lampert, MSc BSc, die den Dienst im Österreichischen Patentamt mit Wirkung 01. November 2022 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 2B zur Ausbildung zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 06. April 2022, 33R114/21h

Die Widerspruchsmarke „e.lub“ ist mit der angegriffenen Marke „ILUBE“ verwechslungsfähig ähnlich.

Durch das Anfügen eines „e.“ am Beginn der Widerspruchsmarke ist beim vorliegenden Zeichen von einer Phantasiebezeichnung auszugehen. Gleiches gilt für die angegriffene Marke, auch bei ihr ist von einer Phantasiebezeichnung auszugehen. Es liegt keine begriffliche Ähnlichkeit vor.

Die beiden Begriffe stimmen im Zeichenbestandteil „lub“ überein, sodass eine gewisse Ähnlichkeit im Wortbild vorhanden ist.

Die größte Übereinstimmung liegt aber in klanglicher Hinsicht vor. Schon seit längerem hat in der deutschen Sprache durch Begriffe wie E-Mail, E-Bike, E-Scooter, E-Learning, E-Gehaltszettel die Abkürzung „e“ vor einem weiteren Begriff in den allgemeinen Sprachgebrauch Einzug gehalten. Dieses „e“ wird klanglich überwiegend als „i“ wahrgenommen und verstanden. Die Widerspruchsmarke beginnt auch mit einem „e“ und wird durch einen Punkt von dem Zeichenbestandteil „lub“ getrennt. Die beteiligten Verkehrskreise werden daher die Widerspruchsmarke klanglich nicht als „elub“, sondern als „ilub“ wahrnehmen. Das „e“ am Ende der angegriffenen Marke schafft keinen ausreichenden Abstand zur Widerspruchsmarke. Damit liegt in klanglicher Hinsicht hochgradige Ähnlichkeit vor.

Unter diesen Umständen ist wegen der grafischen und phonetischen Gemeinsamkeiten sowie der teilweisen Identität und der teilweisen (hochgradigen) Ähnlichkeit der durch den Widerspruch adressierten Waren der miteinander zu vergleichenden Zeichen die Verwechslungsgefahr zu bejahen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ILUBE](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Mai 2022, 33R120/21s

Die Wortbildmarke „LUX BAU“ (mit Grafik) einerseits ist der Wortmarke „LUX“ und der Wortbildmarke „LUX LUX TOOLS“ (mit Grafik) andererseits im Bereich der Klassen 6, 19, 37 und 42 teilweise verwechselbar ähnlich.

Da sich der Widerspruch gegen alle Waren und Dienstleistungen der angefochtenen Marke gerichtet hat (die Widerspruchsmarken sind nicht für Dienstleistungen registriert), hat die Rechtsabteilung dabei keine überschießende Entscheidung getroffen (§ 36 Abs 3 und 4 AußerStrG). Bei der Prüfung der Warengleichartigkeit ist ausschließlich das Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen maßgeblich.

Das rechtliche Gehör ist gewahrt, wenn den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt darzulegen und wenn sie sich zu allen Tatsachen und Beweisergebnissen, die der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, äußern können. Dabei bestand für die Rechtsabteilung kein Zweifel an der Zustellung der Gegenäußerung (der Widersprechenden), weil diese deren Direktzustellung an die Antragsgegnerin nach § 112 ZPO vermerkte.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [LUX](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Goranski medun“, GU (HR, Honig) 17.10.2022, C 397/15/2022

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 17.10.2022, C 397/20/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Colline di Romagna“ (GU, IT, Olivenöl, ABI. C 286/10/2002, L 214/6/2003, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.10.2022, C 397/26/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Robiola di Roccaverano“ (GU, IT, Käse, ABI. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, L 59/19/2011, L 234/1/2014, Name des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 17.10.2022, C 397/39/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Estepa“ (GU, ES, Olivenöl, ABI. C 36/11/2010, L 266/52/2010; L 81/15/2017, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis und Erzeugungsverfahren)

im Amtsblatt vom 26.10.2022, C 410/12/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Formai de Mut dell'Alta Valle Brembana“ (GU, IT, Käse, ABI. L 148/6/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Im Oktober sind Hofrat Mag.iur. Robert Ullrich und Hofrat Dr.phil. Johannes Werner durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Herr Avdic E se f ist mit Ablauf des 31. Oktober 2022 aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Es wird mitgeteilt, dass das mit dem Lehrling Kristian Petrovic eingegangene Lehrverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 09. November 2022 gelöst wurde.

Wir wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute.
